

Elektronische Fußfesseln und Anti-Gewalt-Trainings zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt – Gesetzentwurf

Auf einen Blick – Problem und Gegenmaßnahme



Problem

Häusliche Gewalt ist eine der häufigsten Formen von Gewalt in Deutschland – und sie trifft besonders Frauen. Jeden Tag werden Frauen Opfer von Gewalt durch Partner oder Ex-Partner. Beinahe jeden zweiten Tag wird eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet. Häusliche Gewalt gibt es in allen sozialen Schichten – und sie hat in den letzten Jahren zugenommen.



Gegenmaßnahme

Um Betroffene von häuslicher Gewalt besser zu schützen, soll das Gewaltschutzgesetz geändert werden. Die Justiz soll neue Möglichkeiten an die Hand bekommen, um häuslicher Gewalt vorzubeugen und Verstöße gegen Schutzmaßnahmen zu sanktionieren. Konkret schlägt die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Neuerungen vor:

- **Elektronische Fußfesseln nach spanischem Modell:** Familiengerichte sollen Gewalttäter zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verpflichten können. Betroffene häuslicher Gewalt wird auf Wunsch ein Zweitgerät zur Verfügung gestellt, das anzeigt, wenn der Täter sich ihnen unerlaubt nähert. So sollen Betroffene bei einer Annäherung des Täters gewarnt werden.
- **Soziale Trainingskurse:** Familiengerichte sollen Täter verpflichten können, an sozialen Trainingskursen wie beispielsweise Anti-Gewalt-Trainings teilzunehmen. Ist eine Teilnahme eines Täters an einem sozialen Trainingskurs nicht geeignet, etwa weil dem Täter ein Unrechtsbewusstsein fehlt, soll es möglich sein, ihn zu einer Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten.
- **Höhere Strafen für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen:** Das Höchstmaß der möglichen Freiheitsstrafe soll von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden.
- **Mehr Sicherheit durch verbesserte Gefährdungsanalyse:** Familiengerichte sollen künftig Auskünfte aus dem Waffenregister anfordern können.

Häufige Fragen – FAQ

I. Häusliche Gewalt: Ein gesellschaftliches Problem

1. Wie verbreitet ist häusliche Gewalt in Deutschland?

Im Jahr 2023 wurden ausweislich der Kriminalstatistik mehr als 250.000 Menschen in Deutschland Opfer von häuslicher Gewalt. 155 Frauen und 24 Männer sind im Jahr 2023 durch ihre Partner oder Ex-Partner getötet worden.

Das tatsächliche Ausmaß von häuslicher Gewalt dürfte weitaus höher sein, als in der Kriminalstatistik erfasst. Denn vermutlich werden viele Fälle von häuslicher Gewalt nicht zur Anzeige gebracht. Häusliche Gewalt ist in Deutschland in allen gesellschaftlichen Schichten und Milieus verbreitet. Das ist Ergebnis einer repräsentativen Studie im Auftrag der Bundesregierung.

2. Was versteht man unter häuslicher Gewalt?

Unter dem Oberbegriff häusliche Gewalt werden sowohl Partnerschaftsgewalt als auch innerfamiliäre Gewalt zusammengefasst. Als Partnerschaftsgewalt werden Gewalttaten bezeichnet, bei denen Opfer und Täter in einer partnerschaftlichen Beziehung stehen oder gestanden haben (Gewalt durch (Ex-)Partner). Innerfamiliäre Gewalt ist Gewalt zwischen Angehörigen (außerhalb von partnerschaftlichen Beziehungen). Partnerschaftsgewalt ist nach der Kriminalstatistik häufiger als innerfamiliäre Gewalt. Straftaten, die als häusliche Gewalt gewertet werden können, sind unter anderem: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Vergewaltigung, Bedrohung und Nachstellung („Stalking“).

3. Wie hat sich häusliche Gewalt in den letzten Jahren entwickelt?

Die Zahl der statistisch erfassten Fälle von häuslicher Gewalt hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Zahl der im Jahr 2023 erfassten Fälle lag um 6,5 Prozent über der des Vorjahres 2022; die Zahl der im Berichtsjahr 2022 erfassten Fälle lag wiederum um 8,5 Prozent über der des Jahres 2021. Gerade auch die Zahl der erfassten Fälle von Partnerschaftsgewalt ist in den letzten Jahren gestiegen (2023: + 6,4 Prozent; 2022: + 9,4 Prozent). Auch im Jahr 2024 ist die Zahl der erfassten Fälle von häuslicher Gewalt gestiegen. Die entsprechenden Zahlen sind dem „Bundeslagebild Häusliche Gewalt“ für das Jahr 2024 zu entnehmen, das in Kürze vom Bundeskriminalamt veröffentlicht werden wird.

4. Inwieweit sind Frauen von häuslicher Gewalt betroffen?

Häusliche Gewalt betrifft vor allem Frauen. Fast 80 Prozent der erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt sind weiblich. Bezogen auf die Gesamtzahl der Fälle von häuslicher Gewalt liegt der Betroffenenanteil von Frauen bei 70 Prozent.

II. Der staatliche Schutz vor häuslicher Gewalt

1. Wie werden Opfer von häuslicher Gewalt im geltenden Recht geschützt?

Einen Beitrag zum Schutz vor häuslicher Gewalt leistet zum einen das **Strafrecht**. Die Gewalttaten, die unter den Begriff der häuslichen Gewalt gefasst werden, können nach dem Strafgesetzbuch strafbar sein. Wenn ein strafbarer Fall von häuslicher Gewalt vorliegt, muss die Polizei eine Anzeige aufnehmen und ermitteln; die Staatsanwaltschaft erhebt gegebenenfalls Anklage vor dem Strafgericht. Im Strafprozess können Gewalttäter unter Umständen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt werden.

Neben dem Strafrecht leistet auch das (Landes-) **Polizeirecht** einen Beitrag zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Die Polizei kann Maßnahmen der Gefahrenabwehr treffen, um Betroffene vor häuslicher Gewalt zu schützen. Sie kann zum Beispiel Gewalttäter aus der bisherigen Wohnung verweisen und notfalls mit Gewalt entfernen.

Einen weiteren Beitrag zum Schutz vor häuslicher Gewalt leistet das **Gewaltschutzgesetz**. Das Gewaltschutzgesetz wird von den Familiengerichten angewendet – auf Antrag von Betroffenen. Das Familiengericht kann danach Maßnahmen unter anderem zum Schutz vor häuslicher Gewalt erlassen. Es kann insbesondere eine sogenannte Gewaltschutzanordnung erlassen – und dem Gewalttäter verbieten, sich der Wohnung des Opfers zu nähern, Kontakt zu dem Opfer aufzunehmen oder sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Außerdem kann es der betroffenen Person eine Wohnung alleine zur Nutzung zuweisen, die sie bislang mit dem Gewalttäter genutzt hat (Wohnungsüberlassung – „Wer schlägt, geht“).

Ein Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung, etwa gegen ein Kontakt- oder Näherungsverbot, kann mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.

2. Welche Neuerungen schlägt die Bundesregierung jetzt vor?

Die Bundesregierung schlägt jetzt eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes vor. Es geht also um den Schutz vor häuslicher Gewalt durch die Familiengerichte. Familiengerichte sollen (1) die elektronische Fußfessel nach dem spanischen Modell anordnen können und (2) Täter verpflichten können, an sozialen Trainingskursen (etwa Anti-Gewalt-Trainings) oder einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen. Außerdem sollen (3) Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen von Familiengerichten schärfer geahndet werden können. Und Familiengerichte sollen (4) Auskünfte aus dem Waffenregister anfordern können, um eine bessere Gefährdungsanalyse vornehmen zu können.

3. Plant das BMJV weitere Neuerungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt?

Das BMJV plant weitere Gesetzesänderungen, um Betroffene besser vor häuslicher Gewalt zu schützen. Insbesondere soll das Sorge- und Umgangsrecht geändert werden. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Familiengerichte häusliche Gewalt berücksichtigen müssen, wenn sie Entscheidungen über das Sorge- und

Umgangsrecht treffen. Darüber hinaus prüft das BMJV möglichen Änderungsbedarf im Mietrecht und im Strafrecht.

Zudem sollen Verbesserungen zum Schutz gewaltbetroffener Personen im familiengerichtlichen Verfahren auf den Weg gebracht werden. BMJV beabsichtigt, den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von gravierenden Fällen häuslicher Gewalt erweitern und den Schutz von Frauen im materiellen Strafrecht zu erhöhen. So sieht der Koalitionsvertrag etwa Verschärfungen beim Tatbestand der Nachstellung vor. Auch zur öffentlichen Sensibilisierung zu geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt ist eine Informations- und Aufklärungskampagne des BMJV in der Vorbereitung.

III. Die vorgeschlagene Einführung der elektronischen Fußfessel – Schutz nach spanischem Vorbild

1. Was ist eine elektronische Fußfessel?

Eine elektronische Fußfessel ist ein Gerät, das elektronisch den Aufenthaltsort einer Person überwacht. Das Gerät wird am Bein einer Person zwischen dem Knöchel und der Wade mit einem Befestigungsband angebracht, das verschlossen wird. Die Fußfessel kann nicht ohne Zerstörung des Bandes abgenommen werden. Im Fall einer Zerstörung wird ein Alarm bei der betreibenden Stelle ausgelöst.

2. Wie soll die elektronische Fußfessel eingesetzt werden?

Familiengerichte sollen erstmals die Möglichkeit bekommen, eine elektronische Fußfessel (sogenannte elektronische Aufenthaltsüberwachung) anzuordnen. Mit der elektronischen Fußfessel sollen Täter davon abgehalten werden, gegen eine Gewaltschutzanordnung zu verstoßen. Kommt es gleichwohl zum Verstoß, kann die zuständige Stelle unmittelbar eingreifen und im Einzelfall ein Zusammentreffen von Täter und Opfer verhindern.

3. Was ist das „spanische Modell“?

Familiengerichte sollen mit den nun vorgeschlagenen Regelungen die Möglichkeit bekommen, elektronische Fußfesseln nach dem spanischen Modell anzuordnen. Das spanische Modell beschreibt ein Zwei-Komponenten-Modell, bei dem der Täter ein Sendegerät als elektronische Fußfessel tragen muss und dem Opfer ebenfalls ein Sendegerät zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Hierdurch kann festgestellt werden, wenn sich ein Täter dem Opfer unerlaubt nähert, auch wenn dies außerhalb festgelegter Sperrzonen passiert.

4. In welchen Fällen soll das Familiengericht eine elektronische Fußfessel anordnen können?

Die elektronische Fußfessel soll nur in Hochrisikofällen eingesetzt werden können.

Ihre Anordnung soll voraussetzen, dass der Einsatz unerlässlich ist, weil aufgrund bestimmter Tatsachen ein Verstoß des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung zu erwarten ist und hieraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung der verletzten Person besteht.

5. Soll die elektronische Fußfessel nur bei Partnerschaftsgewalt eingesetzt werden können?

Es steht zu erwarten, dass Familiengerichte elektronische Fußfesseln – wenn die vorgeschlagene Gesetzesänderung in Kraft tritt – vor allem zur Verhinderung von Partnerschaftsgewalt einsetzen werden. Aber ihr Einsatz soll in allen Fällen möglich sein, in denen jemand von Gewalt oder Androhung betroffen ist – unabhängig vom Verhältnis zwischen Täter und Opfer. Ein Einsatz soll also auch bei drohender Gewalt im Eltern-Kind-Verhältnis möglich sein.

6. Wie soll sichergestellt werden, dass die Grundrechte der Person gewahrt sind, die eine elektronische Fußfessel trägt?

Der Einsatz einer elektronischen Fußfessel muss verhältnismäßig sein. Der Eingriff in die Grundrechte des Täters darf nicht außer Verhältnis zum Gewicht der Rechtsgüter des Opfers stehen. Dieses Gebot ergibt sich aus dem Grundgesetz und muss von den Familiengerichten bei der Entscheidung über die elektronische Fußfessel in jedem Einzelfall stets berücksichtigt werden.

Außerdem soll die elektronische Fußfessel nur befristet angeordnet werden dürfen (siehe unter 10.).

Daneben werden die begleitenden datenschutzrechtlichen Regeln dafür sorgen, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Der Umfang der Aufenthaltsdaten, die erhoben und verwendet werden dürfen, ist eindeutig geregelt. Außerdem sind Lösungsfristen für die erhobenen Daten vorgesehen.

7. Wird die elektronische Fußfessel eine lückenlose Überwachung des Aufenthalts des Gewalttäters ermöglichen?

Nein. Auch wenn technisch bei einer elektronischen Fußfessel eine lückenlose Überwachung des Aufenthalts des Täters im Inland möglich wäre, werden die Daten zum Aufenthaltsort des Täters nur für die im Gesetzentwurf genannten Zwecke verwendet werden dürfen. Solche Zwecke sind: Verstöße gegen die Gewaltschutzanordnung festzustellen, eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person abzuwehren und Straftaten nach dem Gewaltschutzgesetz oder Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu verfolgen.

Nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs ist zudem im Rahmen der technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung des Täters keine über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden.

Die Aufenthaltsüberwachung wird ferner automatisiert erfolgen. Eine elektronisch generierte Meldung an die für die elektronische Überwachung des Aufenthalts zuständige Koordinierungsstelle wird erst dann erfolgen, wenn der Täter den in der Gewaltschutzanordnung festgelegten Mindestabstand oder andere in der Gewaltschutzanordnung festgelegte geografische Grenzen unterschreitet oder wenn die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels beeinträchtigt wird.

8. Sollen die Daten, die durch die elektronische Fußfessel generiert werden, auch in anderen Zusammenhängen verwendet werden dürfen?

Grundsätzlich sollen die Daten nicht verwendet werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht aber Ausnahmen vor, in denen es ausnahmsweise zulässig sein soll, die Daten zu verwenden. Bei einem relevanten Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung sollen die Daten unter anderem verwendet werden dürfen, wenn sie erforderlich sind, um eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person abzuwehren, die mit dem Verstoß in Zusammenhang steht. Unabhängig von einem konkreten Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung sollen die Daten auch dann verwendet werden dürfen, wenn und soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person unerlässlich ist.

9. Soll ein Opfer die elektronische Fußfessel ausdrücklich beantragen müssen?

Nein. Wenn sich eine gewaltbetroffene Person an das Familiengericht wendet und dort den Erlass einer Schutzanordnung beantragt, dann soll das Familiengericht eine elektronische Fußfessel auch dann anordnen können, wenn dies nicht ausdrücklich beantragt wurde.

10. Soll das Familiengericht eine elektronische Fußfessel auch dann anordnen können, wenn das Opfer ausdrücklich dagegen ist?

Nein. Das Familiengericht soll eine elektronische Fußfessel nicht gegen den erklärten Willen des Opfers anordnen dürfen.

11. Für welchen Zeitraum soll das Familiengericht eine elektronische Fußfessel anordnen können?

Die elektronische Fußfessel soll nur befristet angeordnet werden können. Eine Anordnung soll für höchstens sechs Monate erfolgen können. Sie soll aber (wiederholt) um jeweils drei Monate verlängert werden können, sofern die Gefahr für das Opfer fortbesteht.

12. Wer wird für die Überwachung der elektronischen Fußfesseln zuständig sein?

Die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mittels elektronischer Fußfesseln soll durch die Bundesländer erfolgen. Die Länder sollen hierfür eine zuständige Koordinierungsstelle benennen. Diese

Stelle ist zuständig dafür, den Einsatz der elektronischen Fußfessel in dem jeweiligen Bundesland durchzuführen und zu koordinieren. Die Bundesländer sollen diese Aufgabe aber auch auf mehrere Stellen übertragen können – wie es bereit bei der elektronischen Fußfessel im Rahmen der Führungsaufsicht der Fall ist. Denkbar ist insbesondere, die fachliche Überwachung auf die Gemeinsame elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) und die technische Überwachung auf die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zu übertragen.

13. Wer soll in der Praxis die elektronische Fußfessel anlegen?

Die elektronische Fußfessel könnte in den Räumlichkeiten der Koordinierungsstelle, einer Polizeibehörde oder des Täters durch einen Dienstleister angelegt werden. Denkbar wäre insbesondere, entsprechend den bereits erprobten Strukturen bei der der elektronischen Fußfessel im Rahmen der Führungsaufsicht und nach den Landespolizeigesetzen vorzugehen: Die Bundesländer könnten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) bei der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) die Zuständigkeit für die Anbringung übertragen. Diese könnte sich bei der Anbringung durch einen externen Dienstleister vor Ort unterstützen lassen. Die Einweisung des Täters in das Gerät könnte dann auch vor Ort durch den Dienstleister erfolgen.

14. Welche rechtlichen Konsequenzen soll es geben, wenn ein Täter mit elektronischer Fußfessel gegen die Gewaltschutzanordnung verstößt?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich strafbar macht, wer sich die elektronische Fußfessel nicht anlegen lässt, diese nicht ständig bei sich führt oder deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und dadurch gefährdet, dass die Befolgung der Gewaltschutzanordnung kontrolliert werden kann. Vorgesehen ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

15. Was wird in der Praxis passieren, wenn ein Täter mit elektronischer Fußfessel gegen die Gewaltschutzanordnung verstößt?

Wenn ein Täter mit elektronischer Fußfessel gegen die Bestimmungen der Gewaltschutzanordnung verstößt, wird die zuständige Stelle automatisch benachrichtigt werden. Abhängig von der Aufgabenübertragung durch die Länder wären das gegebenenfalls die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL). Die HZD wird eine erste technische Bewertung des Verstoßes vornehmen und wird die Information dann unmittelbar an die GÜL weiterleiten. Die GÜL wird eine Bewertung vornehmen. Auf dieser Grundlage wird sie im Einzelfall angemessen reagieren können. Sie kann eine direkte Ansprache des Täters vornehmen, um ihn auf den Verstoß aufmerksam zu machen und von einem möglichen Fehlverhalten abzuhalten. Sie kann auch einschätzen, ob es sich um einen technischen Fehlalarm handelt.

Zugleich kann sie das Opfer ansprechen. Bei einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung könnte die Stelle zudem unmittelbar die zuständige Polizeibehörde verständigen. Sofern der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) diese Aufgabe übertragen wird, wären die Verstöße zudem auch an die Koordinierungsstelle weiterzuleiten. Diese könnte dann die Informationen abhängig vom jeweiligen Einzelfall wiederum an weitere zuständige Stellen übermitteln, insbesondere an das zuständige Gericht oder die Strafverfolgungsbehörden.

Ferner können die Polizei- und Ordnungsbehörden den Täter nach dem im jeweiligen Bundesland geltenden Polizeirecht in besonders kritischen Fällen in Gewahrsam nehmen.

16. Mit wie vielen Anwendungsfällen wird gerechnet?

Es wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der elektronischen Fußfessel nach den landespolizeigesetzlichen Regelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt mit 160 parallellaufenden Fällen im Jahr gerechnet. Da auch dem Opfer ein Gerät zur Verfügung gestellt werden soll und es auch Fälle geben wird, in denen der Täter mehrere Opfer bedroht, werden voraussichtlich mehr als 320 Geräte zeitgleich im Einsatz sein. Wird eine elektronische Fußfessel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr eingesetzt, kann sie in mehreren Fällen hintereinander innerhalb eines Jahres eingesetzt werden. Die absolute Zahl der Anwendungsfälle pro Jahr kann daher auch über der Zahl der 160 parallellaufenden Fällen liegen.

17. Mit welchen Kosten wird gerechnet?

Es ist damit zu rechnen, dass bei den Bundesländern für die Beschaffung und den Unterhalt der elektronischen Fußfesseln im Jahr 2027 einmalige Kosten in Höhe von etwa 1,8 Millionen Euro und ab 2027 jährlich laufende Kosten in Höhe von etwa 16,1 Millionen Euro anfallen werden.

18. Ab wann können die ersten elektronischen Fußfesseln eingesetzt werden?

Das hängt maßgeblich davon ab, ob und wann der Deutsche Bundestag die Änderung des Gewaltschutzgesetzes beschließt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Familiengerichte ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Quartals elektronische Fußfesseln anordnen dürfen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird es also neun bis höchstens zwölf Monate dauern, bevor elektronische Fußfesseln angeordnet werden können. Dieser Zeitraum ist für die erforderlichen Vorbereitungen zur praktischen Umsetzung dieses Gesetzes durch die Länder mindestens erforderlich. Familiengerichte werden somit frühestens im Jahr 2027 elektronische Fußfesseln anordnen können.

19. Gibt es derzeit schon elektronische Fußfesseln im Einsatz?

Ja. Elektronische Fußfesseln können in Deutschland bislang in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

Strafgerichte können elektronische Fußfesseln im Rahmen der sogenannten Führungsaufsicht anordnen. Bei der Führungsaufsicht geht es darum, Straftäter nachsorgend zu unterstützen, aber auch zu überwachen und zu kontrollieren, nachdem sie eine Gefängnisstrafe verbüßt haben.

Daneben können elektronische Fußfesseln zu präventiven polizeilichen Zwecken nach dem Bundeskriminalamtgesetz, nach dem Aufenthaltsgesetz sowie nach der Mehrzahl der Landespolizeigesetze im Straf- und Maßregelvollzug und zur elektronischen Präsenzkontrolle eingesetzt werden.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf sollen elektronische Fußfesseln in Gewaltschutzverfahren durch Familiengerichte angeordnet werden können.

20. Soll die Anordnung elektronischer Fußfesseln evaluiert werden?

Ja. Die Möglichkeit für Familiengerichte, elektronische Fußfessel anzuordnen, soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden. Ziel der Evaluierung soll sein, festzustellen, ob Anordnungen von elektronischen Fußfesseln durch die Familiengerichte geeignet sind, wiederkehrende Gewalt in Partnerschaften zu durchbrechen und häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Außerdem soll die Evaluation nachhalten, welche Kosten die elektronische Fußfessel verursacht hat.

21. Soll auch die Polizei eine elektronische Fußfessel anordnen können?

Das Gewaltschutzgesetz wird ausschließlich von den Familiengerichten angewendet. Die Befugnisse der Polizei sind in den Polizeigesetzen der Länder geregelt. Der Bund kann die (Landes-)Polizeibehörden nicht zum Einsatz von elektronischen Fußfesseln ermächtigen. Verschiedene Landesgesetzgeber haben in ihren Landespolizeigesetzen bereits den Einsatz der Fußfessel auch für die Fälle von häuslicher Gewalt geregelt oder haben entsprechende Regeln angekündigt.

22. Wie wird sich die geplante Anordnung von Fußfesseln durch das Familiengericht zu Maßnahmen der Polizei verhalten?

Polizeirechtliche Maßnahmen sind oft kurzfristig und zur Gefahrenabwehr gedacht. Im Rahmen des Polizeirechts besteht der Opferschutz somit in erster Linie aus einer kurzfristigen Krisenintervention.

Das Gewaltschutzgesetz ergänzt das Polizeirecht. Es soll Opfer häuslicher Gewalt auch langfristig schützen. Indem sich beide Rechtsgebiete ergänzen, sollen die Betroffenen bestmöglich geschützt werden.

23. Was hat sich hinsichtlich der elektronischen Fußfessel im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf geändert?

Die wichtigsten Änderungen des Regierungsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf sind folgende Änderungen:

- **Keine Anordnung von Fußfesseln gegen den Willen des Opfers:** Im Regierungsentwurf ist klargestellt, dass eine elektronische Fußfessel nicht gegen den Willen des Opfers angeordnet werden darf. Hierdurch wird das Selbstbestimmungsrecht des Opfers geschützt.
- **Verlängerung der Anordnung auch ohne Antrag des Opfers:** Im Regierungsentwurf ist geregelt, dass Familiengerichte elektronische Fußfesseln während der Geltung der Gewaltschutzanordnung auch ohne Antrag des Opfers verlängern können, sofern dies zum Schutz des Opfers erforderlich ist. Hierdurch sollen Opfer entlastet werden.
- **Erweiterte Anhörungsmöglichkeiten:** Im Regierungsentwurf ist nun ausdrücklich geregelt, dass in Verfahren zur Anordnung der elektronischen Fußfessel neben der Polizei auch weitere Stellen angehört werden können, soweit dies für die Gefährdungseinschätzung erforderlich ist.

IV. Soziale Trainingskurse– Täterarbeit für mehr Opferschutz

1. Was ist ein sozialer Trainingskurs?

Ein sozialer Trainingskurs wird in der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt eingesetzt, etwa in Form eines Anti-Gewalt-Trainings. Ein solches Training bietet Unterstützung für Täter, die gewalttätig geworden sind. Den Tätern sollen Lösungswege aufgezeigt werden, Konflikte künftig gewaltfrei zu lösen. Soziale Trainingskurse stellen einen wichtigen Beitrag dar, um künftige Gewalt zu verhindern, Gewaltkreisläufe zu durchbrechen und Opfer nachhaltig zu schützen. Soziale Trainingskurse sind keine Form der Psychotherapie.

2. In welchen Fällen ist es sinnvoll, soziale Trainingskurse anzuordnen?

Durch soziale Trainingskurse sollen Täter lernen, nicht erneut gewalttätig zu werden. Soziale Trainingskurse wie Anti-Gewalt-Trainings sind in erster Linie auf die Verhinderung von Gewalt in Paarbeziehungen ausgerichtet und ein geeignetes und wichtiges Instrument, wiederkehrende Gewalt zu durchbrechen. Mithilfe eines sozialen Trainingskurses kann ein Täter dabei unterstützt werden, sein Verhalten zu ändern und künftig nicht mehr gewalttätig zu werden.

3. Was ist eine Gewaltpräventionsberatung?

In einer Gewaltpräventionsberatung sollen Tätern Wege aufgezeigt werden, wie sie die Kontrolle über ihr eigenes Verhalten behalten. Hierbei können ihnen weiterführende Therapien sowie soziale Trainingskurse angeboten werden. Die Gewaltpräventionsberatung kann als Vorstufe eines mehrmonatigen Täterprogramms dienen, indem sie die Möglichkeit bietet, Täter zur freiwilligen Teilnahme an einem solchen Täterprogramm zu bewegen.

Die Gewaltpräventionsberatung stellt geringere Anforderungen an den Täter als ein sozialer Trainingskurs, wird aber ohne weitere Anschlussmaßnahmen im Vergleich zu einer motivierten Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs voraussichtlich weniger Auswirkungen auf das zukünftige Konfliktverhalten des Täters haben.

4. In welchen Fällen ist es sinnvoll, eine Gewaltpräventionsberatung anzuordnen?

Fehlt dem Täter ein Unrechtsbewusstsein oder erfüllt er aus anderen Gründen nicht die Zulassungskriterien der Kursanbieter sozialer Trainingskurse, kann die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung angeordnet werden. Die Gewaltpräventionsberatung kann auch eine Vorstufe eines Täterprogramms sein, indem sie die Möglichkeit bietet, Täter zur freiwilligen Teilnahme an einem solchen Täterprogramm zu bewegen.

5. In welchen Fällen soll ein sozialer Trainingskurs oder eine Gewaltpräventionsberatung künftig angeordnet werden können?

Familiengerichte sollen die Möglichkeit bekommen, in einem Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen zu verpflichten, wenn sie dies im Einzelfall nach einer Gewalttat für erforderlich halten. Das soll auch im Eltern-Kind-Verhältnis gelten. Die Teilnahme des Täters an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung soll in der Regel erforderlich sein, wenn das Gericht eine elektronische Fußfessel anordnet.

6. Soll der Täter nachweisen müssen, dass er an einem sozialem Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen hat?

Ja. Der Täter soll innerhalb einer durch das Gericht gesetzten Frist den Anbieter des Trainingskurses kontaktieren müssen, um eine Teilnahme zu vereinbaren, und dem Gericht eine Bestätigung dieser Kontaktaufnahme vorlegen. Nach dem Trainingskurs soll der Täter dem Gericht innerhalb der Frist, die das Gericht gesetzt hat, eine Bescheinigung darüber vorlegen müssen, dass er an dem sozialen Trainingskurs teilgenommen hat.

7. Soll ein Täter zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung gezwungen werden können?

Ja. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Täter innerhalb der von dem Gericht festgesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen muss. Nimmt ein Täter nicht an dem Kurs oder der Beratung teil, soll die Anordnung vollstreckt werden können. Das heißt, dass gegen den Täter ein Zwangsgeld oder Zwangshaft verhängt werden kann, wenn er nicht an dem angeordneten Trainingskurs teilnimmt. Es soll dafür keinen Antrag des Opfers brauchen, dass die Verpflichtung vollstreckt wird.

8. Welche sozialen Trainingskurse sind geeignet?

Die Täterarbeit ist in Deutschland nicht bundesweit einheitlich organisiert, sondern dezentral strukturiert. Es gibt unterschiedliche Träger, Programme, rechtliche Grundlagen und Finanzierungsmodelle, je nach Bundesland, Institution und Zielgruppe. Als geeignet haben sich für Fälle häuslicher Gewalt in diesem Zusammenhang Angebote der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. erwiesen, die einen Standard für die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt erarbeitet hat (<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e1b7e16c0/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>).

Geeignet sein können auch Angebote für soziale Trainingskurse anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt organisiert sind.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, Familiengerichten in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz die Möglichkeit zu geben, Täter im Einzelfall zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs zu verpflichten. Es wird damit jedoch keine grundsätzliche, allgemeine Regelung vorgenommen, die die Täterarbeit in ihren unterschiedlichen Formen ausgestaltet oder Programme zur Täterarbeit standardisiert.

9. Müssen Täter bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen zu können?

Auch wenn es keiner Zustimmung des Täters bedarf, kann Voraussetzung für die Aufnahme des Täters nach den Aufnahmebedingungen des Kursanbieters sein, dass der Täter die Tat eingesteht und ein Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft zeigt. Auch Drogenabhängigkeit, eine psychische Erkrankung, fehlende Sprachkenntnisse oder kognitive Einschränkungen können einer Aufnahme entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund muss das Familiengericht im Einzelfall beurteilen, ob ein sozialer Trainingskurs unter Berücksichtigung der Kriterien der örtlichen Anbieter der Täterarbeit im Einzelfall geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit weiterer Gewalttaten zu verringern. Insbesondere in Fällen, in denen das Gericht nicht zu dem Schluss kommt, dass ein sozialer Trainingskurs keine geeignete Maßnahme der Gewaltprävention darstellt, etwa weil es aufgrund der Standards der örtlichen Anbieter nicht von der Aufnahme des jeweiligen Täters in den Kurs ausgehen kann, besteht die Möglichkeit, eine Gewaltpräventionsberatung anzuordnen.

10. Soll die Möglichkeit zur Anordnung von sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen evaluiert werden?

Ja. Die Möglichkeit, soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatungen anzuordnen, soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden. Ziel der Evaluierung soll sein, festzustellen, ob Anordnungen von sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen durch die Familiengerichte geeignet sind, wiederkehrende Gewalt in Paarbeziehungen zu durchbrechen und häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Außerdem soll die Evaluation nachhalten, welche Kosten die sozialen Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatungen verursacht haben.

11. Was hat sich hinsichtlich der sozialen Trainingskurse im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf geändert?

Die wichtigsten Änderungen des Regierungsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf sind folgende Änderungen:

- **Möglichkeit der Anordnung einer Gewaltpräventionsberatung:** Während der Referentenentwurf nur vorsah, dass Täter zu einem sozialen Trainingskurs verpflichtet werden können, sollen Familiengerichte alternativ nun auch eine Gewaltpräventionsberatung anordnen können. Dies zielt auf Fälle ab, in denen eine Teilnahme des Täters an einem solchen sozialen Trainingskurs nicht geeignet ist, etwa weil der Täter keine Bereitschaft zur Mitarbeit zeigt. Hier kann eine Gewaltpräventionsberatung sinnvoll sein, um den Täter zur Teilnahme an einem solchen Kurs zu motivieren.
- **Vollstreckung ohne Antrag des Opfers:** Dass ein Täter an einem Kurs oder einer Beratung teilnimmt, soll auch ohne Antrag des Opfers vollstreckt werden. Hierdurch sollen Opfer entlastet werden.
- **Möglichkeit der Verpflichtung von gewalttätigen Eltern:** Durch eine Änderung im Kindschaftsrecht wird sichergestellt, dass auch gewalttätige Eltern verpflichtet werden können, an sozialen Trainingskursen oder Gewaltpräventionsberatungen teilzunehmen.
- **Anordnung als Regel:** Eine weitere Regelung soll sicherstellen, dass Familiengerichte im Regelfall anordnen, dass ein Täter an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen muss, wenn eine elektronische Fußfessel angeordnet wird.

V. Strafbarkeit – angemessene und abschreckende Ahndung

1. Was ist die rechtliche Konsequenz, wenn ein Täter gegen eine Gewaltschutzanordnung verstößt?

Wer gegen eine Gewaltschutzanordnung verstößt, macht sich strafbar. Auch wer sich die elektronische Fußfessel nicht anlegen lässt, diese nicht ständig bei sich führt oder deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und dadurch die Kontrolle, ob die Gewaltschutzanordnung befolgt wird, gefährdet, soll sich künftig strafbar machen.

2. Wird vor einer Verurteilung geprüft, ob die Gewaltschutzanordnung rechtmäßig war?

Der Verstoß gegen eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist nur strafbar, wenn die Anordnung rechtmäßig war. Das Strafgericht prüft die Rechtmäßigkeit der Anordnung eigenständig und ist dabei nicht an die Entscheidung des Familiengerichts gebunden. Stellt das Strafgericht fest, dass die Gewaltschutzanordnung nicht hätte ergehen dürfen, etwa weil der Täter die der Anordnung zugrunde gelegte Verletzung von Rechtsgütern nicht begangen hat, hat sich der Beschuldigte auch nicht strafbar gemacht.

3. Soll sich am Strafrahmen etwas ändern?

Ja. Der Strafrahmen für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen soll erhöht werden.

Derzeit sieht der Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Künftig soll ein höherer Strafrahmen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gelten. Damit sollen Zuwiderhandlungen tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend geahndet werden können. Darüber hinaus wird mit der Änderung ein Gleichlauf mit den Strafvorschriften über Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht und dem hierfür vorgesehen Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erzielt. Auch bei der Führungsaufsicht gibt es die Möglichkeit, elektronische Fußfesseln anzuordnen.

VI. Auskünfte aus dem Waffenregister – bessere Gefährdungsanalyse

1. Welche Auskünfte können Familiengerichte bisher erhalten?

Das Familiengericht hat die Pflicht, Sachverhalte umfassend aufzuklären und kann dazu auch andere Behörden um Auskunft bitten. So können sie sich ein umfassendes Bild von der Situation machen. Das gilt insbesondere in Verfahren, die Kinder betreffen. Behörden, bei denen Familiengerichte typischerweise Auskunft einholen, sind Jugendämter, Meldebehörden, Standesämter, Polizeibehörden, Ausländerbehörden, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen und Kindergärten sowie Gerichtsvollzieher.

2. Welche Auskunft sollen Familiengerichte künftig erhalten können?

Familiengerichte sollen künftig Auskunft aus dem Waffenregister einholen dürfen. Das dient der verbesserten Gefährdungsanalyse und soll für den Gewaltschutz und bei Kindschaftssachen gelten.

VII. Inkrafttreten und Evaluation

1. Ab wann sollen die Regeln gelten?

Das Gesetz soll am ersten Tag des vierten Quartals in Kraft treten, nachdem es verkündet wurde. Das könnte voraussichtlich Anfang 2027 der Fall sein.

2. Soll das Gesetz evaluiert werden?

Ja. Die neuen Möglichkeiten für Familiengerichte in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sollen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden.